

# Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

---

**Nr. 09/2023      Ausgabetag: 31.03.2023**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück
2. 16. Änderungssatzung vom 29.03.2023 zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999
3. Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes: Öffentlichkeitsbeteiligung bis 24.04.2023

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Das Mitglied des Integrationsrates Imam Alammarin ist mit Ablauf des 06.03.2023 aus dem Integrationsrat der Stadt Rheda-Wiedenbrück ausgeschieden.

Nach § 17 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück i. V. m. 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) stelle ich daher fest, dass als Nachfolgerin für Herrn Imam Alammarin die auf der Wahlvorschlagsliste der „Vereinten Vielfalt“ für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 13.09.2020 als nächste Bewerberin aufgeführte

Frau Elena Dinu, geboren 1980, wohnhaft in 33378 Rheda-Wiedenbrück,  
E-Mail-Adresse: [elenadinusoare@gmail.com](mailto:elenadinusoare@gmail.com)

mit Wirkung vom 22.03.2023 als Mitglied in den Integrationsrat der Stadt Rheda-Wiedenbrück nachrückt.

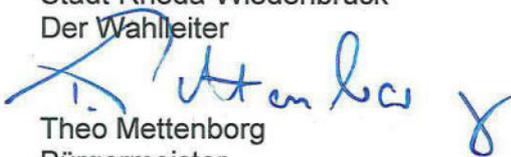
Gegen diese Feststellung können nach § 18 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 17 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir (Wahlleiter der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rheda-Wiedenbrück, den 27.03.2023

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Der Wahlleiter

  
Theo Mettenborg  
Bürgermeister

## **16. Änderungssatzung vom 29.03.2023 zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999**

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S.490), in seiner Sitzung am 27.03.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999:

### **Artikel I**

§ 14 der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „drei“ gestrichen und durch die Zahl „vier“ ersetzt.

Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Zahl der Beigeordneten beträgt vier.“

### **Artikel II**

Die Änderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 29.03.2023

Der Bürgermeister



Theo Mettenborg

## Mitteilung im Amtsblatt:

### **Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes: Öffentlichkeitsbeteiligung bis 24.04.2023**

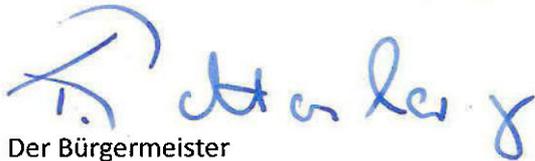
Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) überarbeitet seinen Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes; in Rheda-Wiedenbrück betrifft dies die Bahnstrecke Hamm-Bielefeld. Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen.

Die Lärmaktionsplanung des Eisenbahnbundesamtes sieht zwei Beteiligungsphasen vor. In der aktuell anstehenden ersten Beteiligungsphase wird sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch Kommunen die Möglichkeit gegeben, ausführlich ihre Lärmsituation an den Schienenwegen des Bundes darzustellen. Im Bereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück werden vor allem Menschen angesprochen, die an der Hauptstrecke wohnen. Informationen rund um die Lärmaktionsplanung finden Interessierte unter folgender Internetseite: <http://www.laermaktionsplanung-schiene.de/>.

**In der aktuellen Beteiligungsphase können die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rheda-Wiedenbrück bis Montag, den 24. April über eine interaktive Kartenanwendung einen Ort angeben, an dem sie sich durch Schienenlärm beeinträchtigt fühlen. Zu jedem benannten Ort können die Teilnehmenden verschiedene Aussagen zu ihrer Lärmsituation treffen.**

Nach Auswertung der ersten Beteiligungsphase wird das EBA Ende des Jahres den Entwurf des Lärmaktionsplanes veröffentlichen. Daran anschließend wird eine zweite Beteiligungsphase stattfinden. In dieser Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung können Bürgerinnen und Bürger den erarbeiteten Entwurf des Lärmaktionsplanes bewerten und eine Rückmeldung geben.

Rheda-Wiedenbrück, den 29.03.2023



Der Bürgermeister  
Theo Mettenborg